

Vereins – Förderrichtlinien

Marktgemeinde

Siegendorf

Richtlinien der Marktgemeinde Siegendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen für einmalige Anschaffungs- und Errichtungskosten („Förderrichtlinie Infrastruktur“)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2024...werden nachstehende Richtlinien der Marktgemeinde Siegendorf für die Gewährung von Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen für einmalige Anschaffungs- und Errichtungskosten („Förderrichtlinien Infrastruktur“) erlassen.



Marktgemeinde Siegendorf



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Art der Förderung	3
3. Definition Förderwerber	3
Fördergrundsätze	4
4. Förderablauf	7
a. Förderantrag	7
b. Förderabwicklung	7
c. Genehmigung und Auszahlung der Förderung	8
d. Zweck- und widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch	8
5. Inkrafttreten	9

Stand Juni 2024



1. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie Infrastruktur gilt für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen) nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag vorgesehenen Fördermittel. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt. Bei Fördermaßnahmen gem. dieser Richtlinie handelt es sich um Förderungen für Investitionen von außergewöhnlichem Umfang sowie Förderungen für die Umsetzung von einmaligen Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten bei den Förderwerbern.

2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Voranschlagsbeträge des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlags (bzw. Nachtragsvoranschlags) der Marktgemeinde Siegendorf. Die Art der Förderung kann in Form von finanziellen Zuwendungen und/oder von sonstigen Hilfeleistungen (Übernahme von Zahlungen gegenüber Dritten bzw. Begünstigungen bei Pachtverträgen) erfolgen.

3. Definition Förderwerber

Förderwerber im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich sämtliche **Vereine**, die ihren **Sitz in Siegendorf** haben, seit **mindestem einem Jahr** bestehen, **rechtlich selbständig** tätig (bzw. als selbständige Ortsgruppe tätig) und im **Zentralen Vereinsregister** der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung eingetragen sind. Darüber hinaus erwartet sich die Marktgemeinde Siegendorf, dass die geförderten Vereine im **kulturellen, sozialen und sportlichen** Leben der Marktgemeinde **aktiv** und im Interesse der Bewohner Siegendorfs und der Marktgemeinde tätig sind.

Vereine sind weiters nur dann förderwürdig, wenn sie über **zumindest fünf Mitglieder** verfügen, der **Ortsbevölkerung zugänglich** sind und ihre **Vereinstätigkeit** entsprechend **aktiv** ausüben. Des Weiteren erwartet sich die Marktgemeinde Siegendorf, dass sich die Vereine im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit aktiv am Veranstaltungsleben der Marktgemeinde bzw. bei



Gemeindeaktivitäten einbringen. Hierbei wird beispielsweise die Vereinsteilnahme am Advent im Dorf, Dorffest oder anderen Gemeindeaktivitäten verstanden.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- Freiwillige Feuerwehren
- Politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- wirtschaftliche Vereine
- Vereine, deren tatsächlicher Zweck nicht dem kulturellen, sozialen, sportlichen oder allgemeinen Interesse dient (Hobby- und Freizeitclubs)

4. Fördergrundsätze

Der Fokus der gegenständlichen Förderrichtlinie seitens der Marktgemeinde Siegendorf liegt auf der Unterstützung der Vereine für die Umsetzung von Investitionen von außergewöhnlichem Umfang sowie von einmaligen Anschaffungs- und Errichtungskosten.

Förderfähig sind somit ausschließlich einmalige, außergewöhnliche Aufwendungen und Projekte von Vereinen, die nicht zum laufenden Vereinsbetrieb zählen. Die einmaligen, außergewöhnlichen Aufwendungen und Projekte umfassen bauliche Maßnahmen (Neu-, Aus- und Umbau sowie die Instandsetzung von vereinsgenutzten Anlagen aller Art samt notwendiger Nebenanlagen, sofern diese dem Vereinszweck dienen) oder den Erwerb bzw. den Erhalt von Vermögenswerten und Gegenständen, soweit diese im Eigentum des Vereines verbleiben und dem Vereinszweck dienen.

Das Förderansuchen um einen Zuschuss für einmalige Anschaffungs- oder Investitionskosten haben einen detaillierten Finanzierungsplan (Mittelherkunft) sowie die Darstellung der geplanten Gesamtkosten (Mittelverwendung) des Projektes/der Anschaffung zu enthalten. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder können als Bestandteil der Finanzierung nur anerkannt werden, wenn diese glaubhaft dargestellt werden können. Diese geplanten Eigenleistungen sind im Finanzierungsplan (Mittelherkunft) entsprechend abzubilden.

Anträge auf Zuschüsse zu Anschaffungs- und Investitionskosten sind entsprechend schriftlich zu begründen und bis spätestens 01. Oktober für das Folgejahr im Gemeindeamt einzu-



bringen. Folgende Fragestellungen sind im Rahmen der schriftlichen Begründung jedenfalls zu beantworten:

- Was ist der Grund der Anschaffung/Investition?
- Wie sieht die geplante zeitliche Umsetzung der Anschaffung/Investition aus?
- Sind Verbesserung des Leistungsangebotes des Vereins durch die Anschaffung/Investition darstellbar?
- Sind positive Auswirkungen auf die Jugendarbeit im Verein durch die Anschaffung/Investition zu erwarten?
- Sind durch die Anschaffung/Investition Einsparungen (z.B. im Bereich von Energiekosten) in einem erheblichen Ausmaß zu erwarten?

Die Bewilligung eines Zuschusses setzt voraus, dass

- der Verein zumindest 25% der geplanten Anschaffungs- oder Investitionskosten eigenfinanziert (inkl. Eigenleistungen),
- in den letzten fünf Jahren keinen derartigen Zuschuss von der Marktgemeinde in Anspruch genommen hat und
- die Gesamtfinanzierung nachweislich sichergestellt ist.

Der Zuschuss beträgt 25% der final nachgewiesenen Gesamtkosten der Anschaffung/Investition (gedeckelt mit den beantragten Gesamtkosten), maximal jedoch EUR 40.000,--. Bauliche Maßnahmen, die nachweislich zu einer Steigerung der Energieeffizienz bzw. zu einer Reduktion der Energiekosten (zumindest im Ausmaß von 30%) führen, werden durch einen Energieeffizienzzuschuss iHv 5% der zugesagten Investitionsförderung (sohin max. EUR 2.000,--) unterstützt.

Nach erfolgter Anschaffung bzw. Fertigstellung des geförderten Objektes ist der Nachweis der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme innerhalb von zwei Monaten der Marktgemeinde Siegendorf unaufgefordert vorzulegen. Dieser Nachweis umfasst zumindest folgende Bereiche:

- Aufstellung über die Gesamtkosten der Anschaffung/Investition (Mittelverwendung);
- Aufstellung über die Ausfinanzierung der gesamten Anschaffung/Investition (Mittelherkunft);



- Gegenüberstellung der beantragten geplanten Gesamtkosten zu den tatsächlichen Gesamtkosten der Anschaffung/Investition (Soll-/Ist-Vergleich), heruntergebrochen auf die unterschiedlichen Gewerke/Bereiche;
- Kopien von Rechnungen zumindest in der Höhe der bewilligten Fördermittel, in Form von Rechnung, ausgestellt von gewerbe- und steuerrechtlich erfassten Unternehmen;
- Überweisungsbestätigungen zu den eingereichten Rechnungen.

Legt ein Verein die geforderten Unterlagen für die gewährten Fördermittel nicht vor, so ist der Investitionszuschuss zurückzuerstatten. Nachträglich höhere Investitions- oder Anschaffungskosten begründen keinen Anspruch auf höhere oder zusätzliche Förderungen durch die Marktgemeinde.

Auf Verlangen der Marktgemeinde hat der Verein die Originalrechnungen für die Anschaffung/ Investition vorzulegen.

Die Gewährung von Zuschüssen zu Investitions- und Errichtungsmaßnahmen setzt voraus, dass alle etwaig infrage kommenden gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen (zB. Baugesetz) vom Förderwerber eingehalten werden.

Ein im Rahmen von einmaligen Anschaffungen/Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat rechtzeitig einer Änderung des Verwendungszweckes zugestimmt hat. Die Zuerkennung eines Zuschusses erfolgt nur, wenn das Projekt/die Anschaffung nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen wurde.

Die Vereinsförderung gemäß gegenständlicher Richtlinie darf als finanzielle Unterstützung im Bereich der Fördermaßnahme verstanden werden. Eine vollständige finanzielle Abdeckung der Anschaffung/Investition durch die Vereinsförderung ist nicht Ziel der gegenständlichen Förderrichtlinie. Vielmehr muss die Ausfinanzierung der förderrelevanten Anschaffung/Investition sowie der laufende Vereinsbetrieb seitens des Vereins sichergestellt werden, wodurch die eigenständige finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins gewährleistet bleibt.

Die Förderungen stellen eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Siegendorf dar und werden im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung besteht nicht. Ergänzungen und



Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderungen können je nach Haushaltslage der Marktgemeinde erhöht oder gekürzt werden. Sämtliche Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen, die Anträge sind an die Marktgemeinde zu richten.

Die jährliche Bereitstellung der Fördergelder obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung (Genehmigung) des jeweiligen Jahresvoranschlages.

5. Förderablauf

a. Förderantrag

Jeder Antrag auf die Zuerkennung einer Subvention, einer Förderung oder eines Zuschusses ist schriftlich im Gemeindeamt einzubringen und hat eine Begründung gem. Punkt 4 der gegenständlichen Richtlinie zu enthalten. Vereine können einen Förderantrag frühestens ein Jahr nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister einbringen. Der Förderantrag ist vereinsmäßig zu zeichnen (zumindest vom Obmann und Kassier), wodurch die Richtigkeit der Angaben bestätigt werden. Im Zuge der Beantragung sind auch die erforderlichen Nachweise (u.a. Vereinsregisterauszug, Pläne usw.) beizulegen.

b. Förderabwicklung

Die Marktgemeinde prüft die Förderwürdigkeit des Antragstellers gem. gegenständlicher Richtlinie sowie die vorgebrachten Fördergründe. Nach erfolgter Beurteilung des Förderansuchens führt die Marktgemeinde das Förderansuchen dem Gemeinderat der Marktgemeinde Siegendorf zur positiven oder negativen Erledigung zu. Eine positive Erledigung (Zuerkennung der Förderung) erfolgt bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen gemäß der gegenständlichen Förderungsrichtlinie.

Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Förderansuchens wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

Die Vereine sind verpflichtet, Ihre Mitglieder nachweislich darüber zu informieren, dass gegebenenfalls personenbezogene Daten an die Marktgemeinde zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens des Vereines weitergegeben werden. Diese Information hat auch



Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens vom Verein an die Marktgemeinde übermittelt werden.

Im Übrigen ist der Verein verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 13 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht der Marktgemeinde gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist.

c. Genehmigung und Auszahlung der Förderung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen bereits im Voranschlag auf einer eigenen Voranschlagsstelle eine ziffernmäßige Festlegung einer Fördersumme für einen bestimmten Förderempfänger erfolgt ist, obliegt die Zuerkennung von Förderungen (finanzielle Zuwendungen oder sonstige Hilfestellungen) an den Förderwerber im Sinne dieser Förderrichtlinien, unabhängig von der Förderhöhe, dem Gemeinderat.

Die genehmigten Fördermittel werden möglichst zeitnah zur Auszahlung gebracht, wobei sich die Marktgemeinde das Recht vorbehält, die Auszahlung des Förderbetrages auf maximal drei Tranchen aufzuteilen. Eine Aufteilung der Auszahlung von Förderungen ist jedoch erst ab einer Gesamtfördersumme von mehr als EUR 5.000,-- zulässig.

Bei Vereinen, gegenüber die die Marktgemeinde Siegendorf eine Forderung (aus welchem Titel auch immer) ausweist, wird eine gewährte Förderung aus der gegenständlichen Richtlinie mit den bestehenden Forderungen aufgerechnet. Ein verbleibender Rest der Förderung wird gemäß den Förderrichtlinien zur Auszahlung gebracht.

d. zweck- und widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch

Die Marktgemeinde behält sich das Recht der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme anhand von Originalrechnungen und Überweisungsbestätigungen vor. Darüber hinaus ist dem Gemeinderat nach erfolgter Anschaffung bzw. Fertigstellung des geförderten Objektes der Nachweis der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme gem. Punkt 4 der gegenständlichen Förderrichtlinie vorzulegen. Sollte eine Vorlage der (verlangten) Unterlagen (schriftlicher Nachweis gem. Punkt 4 der gegenständlichen Richtlinie, Originalrechnungen und Überweisungsbestätigungen) nicht zeitgerecht er-



folgen, so behält sich die Marktgemeinde das Recht vor, ausbezahlte Förderungen zurückzufordern bzw. die Vereine von zukünftigen Förderungen auszuschließen.

Darüber hinaus gilt, dass Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben zur Folge haben, dass die zuerkannten Fördergelder an die Marktgemeinde zurückzuerstatten sind und dem Verein künftig keine Förderungen, Subventionen oder Zuschüsse jedweder Art zuerkannt werden.

6. Inkrafttreten

Die Subventions- und Förderrichtlinien treten mit 24.06.2024 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Subventionen, Förderungen und Zuschüsse Anwendung. Mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Förderrichtlinie treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Marktgemeinde betr. die Gewährung von Subventionen, Förderungen und sonstigen nicht rückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft